8. Januar 2025

# Besucherordnung

# der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus

Um für alle am Besuch teilnehmenden Personen eine angenehme und entspannte Atmosphäre zu schaffen ist es notwendig folgende Hinweise und Regeln zu beachten.

- Jeder Gefangene kann im Monat bis zu vier Stunden Besuch erhalten.

- Gefangene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können zusätzlich monatlich zwei Stunden Besuch von nahen Angehörigen erhalten.

- Ein Besuchstermin hat die Dauer von einer Stunde.

- Besuchstermine müssen immer mit den Bediensteten der Besuchsabteilung vereinbart werden.

  - Die Vereinbarung kann unter der Rufnummer 0049 341 8639 205 telefonisch, oder für weitere Termine direkt bei den Bediensteten der Besuchsabteilung während einer laufenden Besuchsdurchführung erfolgen.

  *Besonderheit!*

  - Bestehen bei einem Gefangener haftgrundbezogene Einschränkungen in der Besuchsdurchführung, so muss für den vereinbarten Besuchstermin ein „Einzel-Sprechschein“ bzw. für alle folgenden Besuchstermine ein „Dauer-Sprechschein“ bei dem zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragt werden.
    Dieser „Sprechschein“ ist bei Eintritt in die Justizvollzugsanstalt den Bediensteten zwingend vorzulegen.

- Personen werden nur dann als Besucher zugelassen, wenn diese auf der „Besucherliste“ des jeweiligen Gefangenen namentlich vermerkt sind. Der Eintrag in diese „Besucherliste“ erfolgt auf schriftlichen Antrag des Gefangenen.

- Besuchszeiten sind den aktuellen Informationen auf der Homepage der JVA Leipzig mit Krankenhaus zu entnehmen. Besuchszeiten der JVA Leipzig mit KH

- Jeder Gefangene kann bis zu drei namentlich angemeldete Besucher (inkl. Kinder) gleichzeitig zum Besuch empfangen. Haustiere sind vom Besuch ausgeschlossen.

- Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen an der Besuchsdurchführung teilnehmen.

- Vor Beginn der Besuchsdurchführung erfolgt eine Durchsuchung aller am Besuch beteiligten Personen.

- Der Zutritt in die JVA Leipzig mit KH erfolgt bis spätestens 15 Minuten vor Beginn der vereinbarten Besuchszeit. Die Durchführung eines geplanten Besuches kann bei verspätenden Erscheinen der Besucher nicht garantiert werden.

- Alle Besucherinnen und Besucher ab Vollendung des 14. Lebensjahres müssen auf Verlangen der Anstalt einen amtlichen Ausweis vorlegen.

- Besucherinnen und Besucher dürfen in den Besuchsbereich keine Personaldokumente, keine Nahrungs- und Genussmittel sowie keine persönlichen Gegenstände wie z.B. Mobilfunkendgeräte, Brieftaschen, Uhren, Taschen, Kalender, Fotoapparate einbringen.

  - Das Einbringen jeglicher Waffen bzw. von waffenähnlichen Gegenständen (inklusive Reizsprühgeräte) und legaler berauschender Substanzen (Alkohol, Cannabis) in die JVA ist verboten und kann im Einzelfall zu einem Hausverbot und ggf. auch zu einer Strafanzeige führen.

  - Im Rahmen der Besuchsdurchführung besteht ein allgemeines Rauchverbot.

- Dem Gefangenen dürfen keine Gegenstände übergeben werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Anstalt.

- Die Besucher können im Rahmen der Besuchsdurchführung Kalt- und Heißgetränke sowie Snacks am Automaten zum sofortigen Verzehr erwerben. Das dafür notwendige Münzgeld kann nach Inaugenscheinnahme durch die Bediensteten der Besuchsabteilung in die JVA eingebracht werden.

- Über die Landesjustizkasse Chemnitz kann Geld auf das jeweilige Gefangenengeldkonto überwiesen werden. Detaillierte Informationen sind der Homepage der JVA Leipzig mit Krankenhaus zu entnehmen bzw. bei den Bediensteten der Besuchsabteilung zu erfragen.

- Besuche werden nicht durchgeführt bzw. abgebrochen, wenn die am Besuch beteiligten Personen (Besucher; Gefangene)

  - den Weisungen der Justizvollzugsbediensteten nicht Folge leisten,
  - eine Durchsuchung ihrer Person ablehnen,
  - mutmaßlich unter Alkohol- oder Betäubungsmitteleinfluss stehen,
  - sich Gegenstände, Substanzen, Geldmittel übergeben (inkl. Versuch),
  - sich ungebührlich verhalten,
  - die allgemeine Besuchsdurchführung stören,
  - mutmaßlich strafbewährte Handlungen begehen.

  *Besonderheit!*

  - Die Besuchsdurchführung kann auch dann abgebrochen werden, wenn kein Fehlverhalten der am Besuch beteiligten Personen vorliegt, sondern zu dem Zeitpunkt die Ordnung und die Sicherheit der JVA durch andere Ereignisse gefährdet ist (bspw. Alarmsituationen).

- Besteht der Verdacht auf strafbare Handlungen wird Strafanzeige von Amts wegen erstattet und dem beteiligten Besucher wird ein Hausverbot auferlegt.

- Wenn Sie sich als Angehörige/r etwas über den Haftalltag informieren möchten oder einfach auch nur jemanden brauchen, der Ihnen zuhört, sind Sie eingeladen, sich mit diesen Anliegen an unsere Angehörigenbeauftragte zu wenden. Nähere Informationen sind der Homepage der JVA Leipzig mit Krankenhaus zu entnehmen.

gez. Carsten Lange
Anstaltsleiter

QR-Code „JVA Leipzig mit KH“